

Überblick zu Incentives – eine Einführung

Wollen Sie einem Geschäftspartner, Kunden oder Arbeitnehmer kostenlos eine Zuwendung machen? Vielleicht um die Geschäftsbeziehung zu pflegen, den Kunden dauerhaft an sich zu binden oder einen Arbeitnehmer zu motivieren oder für erbrachte Leistungen zu belohnen? In diesem Zusammenhang stellt sich für Sie als Zuwendenden die Frage der korrekten Versteuerung solcher Incentives.

Da es hierzu im Gesetz keine überschaubare Regelung gibt, soll im Folgenden ein Überblick gegeben werden, in welchen Fällen Incentives für den Zuwendenden abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen. Zudem wird auf die neue Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommenssteuer bei Sachzuwendungen eingegangen. Hinsichtlich der Versteuerung von Incentives gibt es im Rahmen der Einkommens- und Umsatzsteuer und auch schenkungssteuerrechtlich eine Vielzahl von Sonderregelungen, Einzelproblemen, Ausnahmen und weiterer steuerrechtlicher Probleme. Aus diesem Grund soll hier nur ein erster Einblick gegeben werden in die Grundlagen der Einkommenssteuer bezüglich Incentives.

Zur Erläuterung der Problematik

Jegliche Einkünfte und Gewinne sind von Unternehmen zu versteuern. Betriebsausgaben werden vom Gewinn abgezogen und wirken sich so vorteilhaft auf die Einkommenssteuer aus, da sie nicht zu versteuern sind. Maßgeblich für die Versteuerung von Incentives aus Sicht des Zuwendenden ist also, ob es sich um abzugsfähige Aufwendungen handelt oder nicht. Dies ist jedoch nicht immer eindeutig zu ersehen.

Was sind überhaupt Incentives?

Bei Incentives handelt es sich um kostenlose Zuwendungen an eine andere Person. Der Empfänger soll dadurch in einer bestimmten Weise beeinflusst, motiviert oder belohnt werden. Ertragssteuerrechtlich relevant sind hierbei alle bargeldlosen Zuwendungen, die betrieblich und nicht wesentlich privat veranlasst sind. Hierauf haben wir auch unsere Ausführungen beschränkt. Incentives können Sachprämien sein wie z.B. Füller, Wein, Bücher o.ä., aber auch Reisen und Veranstaltungen wie Theater oder Kletterparks. Zur Bestimmung von Incentive-Reisen ist zu beachten, dass der Freizeitcharakter im Gegensatz zu Geschäftsreisen im Vordergrund stehen muss, da für Geschäftsreisen andere steuerliche Grundsätze gelten.

Zur Klärung, welche Incentives abzugsfähig sind, muss unterschieden werden, ob sie einem Arbeitnehmer oder einem Kunden bzw. Geschäftspartner zugewendet werden. Ein weiteres Kriterium ist, ob der Zuwendende die Steuern im Wege der Pauschalversteuerung für die Empfänger übernimmt, oder ob der Empfänger seine Steuern selbst tragen soll (der Zuwendende hat die Wahl zwischen diesen zwei Varianten). Zunächst soll die zweite Möglichkeit dargestellt werden:

Incentives an Arbeitnehmer

Sachzuwendungen von dem Zuwendenden an einen Arbeitnehmer sind in vollem Umfang abzugsfähig (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Übersteigen sie die Freigrenze von 40 Euro sind sie vom Arbeitnehmer als zusätzlicher Arbeitslohn zu versteuern und der Zuwendende muss daran auch seinen Arbeitgeberanteil tragen.

Ebenso sind Bewirtungen für Arbeitnehmer vollumfänglich vom Gewinn abzuziehen. Es ist aber zu beachten, dass bei einem Geschäftsessen mit Geschäftspartnern, an dem

Arbeitnehmer nur teilnehmen, lediglich 70% der gesamten auch auf den Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Die Kosten für Beherbergung und Unterhaltung in Einrichtungen des Zuwendenden sind abzugsfähig, soweit dies ausschließlich von Arbeitnehmern genutzt wird. Nimmt der Inhaber des zuwendenden Unternehmens ebenfalls teil, so sind die auf ihn entfallenden Kosten nicht vom Gewinn abzuziehen.

Auch Incentive-Reisen stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Dann aber ist der für eine vergleichbare Reise übliche Endpreis am Abgabeort für den Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn und der zuwendende Arbeitgeber muss daher auch den auf ihn entfallenden gesetzlichen Arbeitgeberanteil hieran tragen.

Incentives an Kunden bzw. Geschäftspartner

Sachzuwendungen an einen Kunden bzw. Geschäftspartner sind bis zu einem Gesamtwert von 35 Euro pro Empfänger pro Jahr für den Zuwendenden vom Gewinn abzuziehen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Zuwendungen, die vom Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können. Bewirtungsaufwendungen für Kunden bzw.

Geschäftspartner sind in Höhe von 70 % abzugsfähig. Ist die Bewirtung nicht ausschließlich betrieblich veranlasst, so darf sie nicht vom Gewinn abgezogen werden.

Unterbringung und Beherbergung in unternehmenseigenen Gästehäusern am Ort (d.h. in der gleichen politischen Gemeinde) des Betriebes des Zuwendenden sind abzugsfähig. Handelt es sich um Gästehäuser außerhalb des Orts des Betriebes, so sind die Kosten hierfür nicht abzugsfähig.

Etwas genauer ist auf die Incentive-Reise für Kunden bzw. Geschäftspartner einzugehen. Hier muss unterschieden werden, ob es sich um eine Reise als Belohnung zuzüglich zum Entgelt handelt oder ob sie der Anknüpfung, Sicherung oder Verbesserung von Geschäftsbeziehungen dienen soll.

In ersterem Fall zählt die Reise als zusätzliches Entgelt für eine Gegenleistung, sie muss also mit dieser in sachlichem und räumlichem Zusammenhang stehen. Ist dies gegeben, so sind die tatsächlich entstandenen Fahrt- und Unterbringungskosten abzugsfähig.

In zweiterem Fall handelt es sich steuerrechtlich nicht um eine unentgeltliche Zuwendung sondern vielmehr um ein Geschenk. Dieses ist bis zu einem Betrag von 35 Euro vom Gewinn abzugsfähig. Die Fahrt- und Unterbringungskosten werden diesen Betrag regelmäßig übersteigen und können in einem solchen Fall nicht vom Gewinn abgezogen werden.

Die Abzugsfähigkeit der Bewirtungskosten erfolgt in beiden Fällen nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Pauschalierung der Einkommenssteuer

Eine weitere Möglichkeit für den Zuwendenden ist, die Steuern der Empfänger im Wege der Pauschalversteuerung zu übernehmen. Dies kann auf alle Zuwendungen, die ab dem 01.01.2007 getätigt wurden, angewendet werden.

Der Zuwendende kann dieses Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung allerdings nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen ausüben.

Dieses bestehende Wahlrecht kann er für Zuwendungen an Arbeitnehmer und für Zuwendungen an Dritte jeweils gesondert anwenden. Dies gilt nicht für die die Höchstbeträge von 10.000 Euro nach § 37b Absatz 1 Satz 3 EStG übersteigenden Zuwendungen.

Fazit

Wie sie sehen konnten handelt es sich hier um eine kurze Einführung in die Problematik der Versteuerung von Incentives. Eine detaillierte Darstellung aller Einzelfälle und Problemkreise

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

auch hinsichtlich anderer Steuerarten ist im Rahmen dieses kurzen Beitrags nicht möglich. Die aufgezeigten Grundsätze müssen bei ihrer Anwendung genau auf Ausnahmen, Sonderregelungen und abweichende Regelungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und ergangener Finanzgerichtsentscheidungen überprüft und dementsprechend angepasst werden.

Rechtsanwalt Thomas Waetke, Rechtsreferendarin Ricarda Vocke
Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte, www.schutt-waetke.de